

**Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15**

20355 Hamburg

Strafanzeige

Hiermit stelle ich Strafanzeige gegen den unbekanntem, auf dem angehängten Foto abgebildeten Polizeivollzugsbeamten einer auswärtigen Landespolizei welche in Hamburg im Rahmen der Amtshilfe an den Einsätzen gegen die Protseste beim G20 Gipfel 2017 in Hamburg eingesetzt war.

Auf dem Bild ist erkennbar dass der Polizeivollzugsbeamte einen Granatwerfer/Granatpistole des Herstellers Heiler & Koch mit sich führt. Das offene Mitsichführen verstößt gegen das Grundgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) da es sich um eine in Hamburg nicht für die Polizei zugelassene Waffe nach SOG handelt.

Ziel des Mitsichführens ist vermutlich die Nutzung der illegalen Waffe zum Abschuss von ebenfalls mitgeführten Reizgaskartuschen. Die (geplante) Nutzung, also der Vorschuss von Munition oder Sprengkörpern durch einen Granatwerfer ist eine illegale Waffennutzung und ebenfalls eine Straftat.

Die Polizeien der Länder sind im Gegensatz zur Bundespolizei nicht vom KrWaffKontrG ausgenommen.

Die Behauptung der Polizei Hamburg wonach ein Granatwerfer/Granatpistole eine Pistole in Sinne des SOG ist, ist falsch. Eine Granatpistole ist eine spezielle Ausführung eines Granatwerfers. Eine Granatpistole ist also mitnichten eine Waffe die in die Kategorie Pistole fällt.

Durch eindeutige Uniformmerkmale sollte eine Identifikation zumindest der entsprechenden Landespolizei möglich sein. Es ist anzunehmen dass es sich um Beamte einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE, USK o.ä.) handelt. Es ist erkennbar dass jeweils nur einzelne Beamte in einem Trupp oder einer Gruppe diese Granatwerfer/Granatpistole mit sich führten. Eine Identifikation der Person aus einer dieser Einsatzgruppen sollte demnach über Zeugenaussagen anderer Beamter dieser Gruppe möglich sein.

Zudem ist anzunehmen dass nur einzelne Beamte dieser Gruppen an dieser Waffe ausgebildet wurden, dieses sollte dokumentiert sein. Es ist ebenfalls anzunehmen dass sowohl die Ausgabe sowie die Nutzung der Waffe schriftlich erfasst und dokumentiert wurde. Entsprechende Unterlagen sollten heranziehbar sein.

Strafanzeigen gegen die Führungskräfte dieser Einheiten (Gruppenführer, Zugführer, Hundertschaftsführer) sowie die übergeordneten Führungskräfte aus dem Einsatzstab aufgrund der Anordnung des Mitführens und Nutzens einer illegalen Waffe nach KrWaffKontrG und SOG liegen demnach ebenfalls auf der Hand und werden hiermit außerdem gestellt.